

Der Begriff der *europäischen Integration* wird für die Zwecke dieser Studie auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eingegrenzt und lässt andere internationale Organisationen wie den Europarat, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder den Nordatlantikpakt (NATO) ausser Betracht. Regionale Integration beschreibt im allgemeinen einen freiwilligen Zusammenschluss von zwei oder mehr Staaten einer geographischen Region auf der Basis völkerrechtlicher Verträge, welcher die Diskriminierung zwischen den wirtschaftlichen Akteuren in diesem Gebiet abschafft und in einem gemeinsamen institutionellen Rahmen Politiken setzt. Legt man eine mehrdimensionale Definition zugrunde, so kann der Prozess der europäischen Integration definiert werden als «der freiwillige Aufbau und die Weiterentwicklung der gemeinsamen politischen Entscheidungsfindung, der gemeinsamen internationalen Interdependenz, der gesellschaftlichen Verflechtung und des gemeinsamen Bewusstseins im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften bzw. der Europäischen Union».¹⁸ Integration umfasst somit die intergouvernementale und supranationale Institutionalisierung von Entscheidungsabläufen, die Vernetzung der Gemeinschaft mit anderen Staaten und Organisationen, die Verflechtung der Gesellschaften innerhalb der Gemeinschaft und die Bildung einer gemeinsamen Identität und Solidarität. Da sich diese Studie vornehmlich mit dem Verhältnis von Drittstaaten zur EU befasst, steht die klassische staatswissenschaftlich-rechtliche Sicht der gemeinsamen Entscheidungsfindung im Vordergrund.

Bei internationalen Regimen handelt es sich, ebenso wie bei internationalen Organisationen, um Institutionen. Ein *internationales Regime* besteht aus «impliziten oder expliziten Prinzipien, Normen, Regeln und Entscheidungsverfahren, an denen sich die Erwartungen von Akteuren in einem gegebenen Politikfeld der internationalen Beziehungen ausrichten».¹⁹ Es werden somit vier verschiedene Regimekomponenten unterschieden, welche in einer hierarchischen Beziehung stehen. Prinzipien und Normen können auch als Metaregime bezeichnet werden, während Regeln und Verfahren das eigentliche Regime bilden. Internationale

¹⁸ Giering 1997a, 26.

¹⁹ Krasner 1983, 2. Diese Definition entspricht einem breiten akademischen Konsens. Für eine Diskussion ihrer Vor- und Nachteile siehe Hasenclever/Mayer/Rittberger 1997, 8–22.